



## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in den Unterkünften der Hansestadt Lüneburg

Aufgrund des § 10 Absatz 1, des § 58 Absatz 1 Nr. 5 und des § 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und des § 1 Absatz 1, des § 2 Absatz 1 und des § 5 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Für die Benutzung der in § 2 Absatz 1 der Satzung über die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in der Hansestadt Lüneburg (Unterbringungssatzung) genannten Unterkünfte werden von den Benutzerinnen und Benutzern Benutzungsgebühren und Nebenkosten (Gebühren) erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Ablauf des Kalendermonates.
- (3) Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der in § 2 Absatz 1 der Unterbringungssatzung genannten Unterkünfte. Die in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen haften für die Gebühren gesamtschuldnerisch. Als Haushaltsgemeinschaft gelten Ehepaare und andere in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen, die gemeinsam untergebracht sind. Personen, die in einem familiären oder familienähnlichen Verhältnis zueinander stehen und gemeinsam untergebracht sind, gelten als eine Haushaltsgemeinschaft.

### § 2 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Für jede untergebrachte Person sind Gebühren zu entrichten. Für die Nutzung der Unterkunft wird eine Benutzungsgebühr, für die anfallenden Betriebskosten werden Nebenkosten erhoben.
- (2) Die Nebenkosten umfassen die Kosten der Energie- und Wasserversorgung, Versicherungen, öffentliche Abgaben und Reinigungskosten.
- (3) Für Personen, die in Notunterkünften untergebracht sind, wird zusätzlich eine Gebühr für die Vollverpflegung im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung erhoben, sofern diese auch tatsächlich erbracht wird. Bei Personen, die Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, wird die Gebühr durch Einbehalt des im Regelsatz enthaltenen Pauschalbetrages für Verpflegung erhoben.
- (4) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 3 Reduzierung der Benutzungsgebühr, Verfahren

- (1) Die Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Erhebung ganz abgesehen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (§ 11 Absatz 1 Nr. 5 Buchst. a) des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. V. m. § 227 der Abgabenordnung).



(2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

**§ 4 Beginn, Ende und Fälligkeit der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 der Unterbringungssatzung und endet mit dem Tag, an dem das Benutzungsverhältnis gemäß § 3 Absatz 3 der Unterbringungssatzung endet.
- (2) Bei Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bis zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach § 3 Absatz 3 der Unterbringungssatzung bestehen.
- (3) Bei Ein- oder Auszug während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilig (1/30 pro Kalendertag der Nutzung) berechnet. Bei der Berechnung der Gebühren gelten der Tag des Beginns und der Tag des Endes der Benutzung jeweils als ein voller Tag. Der Tag des Umzugs zwischen zwei Unterkünften gilt als ein voller Tag.
- (4) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren für den laufenden Kalendermonat werden am dritten Werktag des Folgemonats fällig.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Lüneburg, den 12.12.2025

L. S.

Claudia Kalisch  
Oberbürgermeisterin



**Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in den Unterkünften der Hansestadt Lüneburg**

**1. Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnprojekte:**

Für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnprojekten im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Alt. 1 und 3 der Unterbringungssatzung werden für jede untergebrachte Person folgende monatliche Gebühren erhoben:

1.1. Benutzungsgebühr	290,00 Euro
1.2. Nebenkosten	98,00 Euro

**2. Notunterkünfte:**

Für die Unterbringung in Notunterkünften im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Alt. 2 der Unterbringungssatzung werden für jede untergebrachte Person folgende monatliche Gebühren erhoben:

2.1. Benutzungsgebühr	549,00 Euro
2.1. Nebenkosten	162,00 Euro

**3. Verpflegung:**

Die monatliche Gebühr für die Vollverpflegung nach § 2 Absatz 3 wird nach den regelbedarfsrelevanten Anteilen aus der EVS 2018 (§§ 5 - 6 RBEG 2021 i. V. m. § 27a Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 SGB XII) für jede untergebrachte Person wie folgt erhoben:

Regelbedarfsstufe 1	150,93 Euro
Regelbedarfsstufe 2	135,84 Euro
Regelbedarfsstufe 3	120,74 Euro
Regelbedarfsstufe 4	160,38 Euro
Regelbedarfsstufe 5	118,02 Euro
Regelbedarfsstufe 6	90,52 Euro

Veröffentlicht am 17.12.2025 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 13a